

Bilanzanpassungsbericht der Stadt Willisau

**Bericht zur Neubewertung der Bilanz
per 1. Januar 2019 nach HRM2**

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	3
2	Bilanzierung.....	4
2.1	Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG).....	4
3	Bewertung.....	4
3.1	Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG).....	4
4	Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2.....	4
4.1	Kontengruppen der Bilanz nach HRM2.....	6
4.1.1	Aktiven.....	6
4.1.2	Passiven.....	7
5	Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019.....	10
5.1	Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019.....	10
5.1.1	Aktiven.....	10
5.1.2	Passiven.....	11
5.2	Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen.....	11
5.3	Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen.....	11
5.4	Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz.....	11
6	Aufwertungsreserve / Bestimmung jährliche Entnahme.....	17
7	Antrag und Verfügung des Gemeinderats zum Bilanzanpassungsbericht.....	18
8	Beschlussfassung der Stimmberechtigten zum Bilanzanpassungsbericht.....	19

Beilagen

Beilage Dokumentation Bilanzanpassungen

Beilage Liegenschaftsverzeichnis inkl. Neubewertung

Beilage Anlagespiegel FIBU und KORE per 31.12.2018

1 Ausgangslage

Die Neubewertung der Bilanz ist notwendig, um den Grundsatz der neuen Rechnungslegung anzuwenden: Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen. Dies bedeutet im Übergang zum HRM2 eine:

- Neubewertung des Finanzvermögens,
- Neubewertung des Verwaltungsvermögens,
- Neubewertung des Fremdkapitals (vor allem Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen).

Der vorliegende Bericht erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2019 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze auf die Bilanz der Stadt Willisau ergeben. Der Bilanzanpassungsbericht wird der Gemeindeversammlung zusammen mit der Jahresrechnung 2018 zum Beschluss vorgelegt (§68 Abs. 8, FHGG).

Grundlage für die Neubewertung der Bilanz und die Erstellung des Bilanzanpassungsberichts bildet § 68 des FHGG (SRL 160).

§ 68 Bilanzanpassungen

¹ Als Grundlage für das Budget 2019 erstellen die Gemeinden bis zum 30. Juni 2018 eine angepasste Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2018. Diese enthält:

- a. die Neubewertung des Finanzvermögens nach den Verkehrswerten,
- b. die Neubewertung des Verwaltungsvermögens zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert,
- c. die Neubewertung der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungen,
- d. die Anpassung der übrigen Bilanzpositionen, sofern die Abweichungen von der alten zur neuen Bilanzierung oder Bewertung wesentlich sind.

² Die Wertveränderungen in der angepassten Bilanz werden zugewiesen

- a. der Neubewertungsreserve im Eigenkapital, wenn sie aus der Neubewertung des Finanzvermögens entstanden sind,
- b. den entsprechenden Fonds und Spezialfinanzierungen, wenn sie aus der Bewertung ihrer Bilanzpositionen entstanden sind, oder
- c. der Aufwertungsreserve im Eigenkapital für alle übrigen Wertveränderungen.

³ Basierend auf den Anpassungen gemäss den Absätzen 1 und 2 werden der Voranschlag 2018 und die Jahresrechnung 2018 nach den Vorgaben dieses Gesetzes neu dargestellt. Die angepasste Bilanz per 31. Dezember 2018 wird als Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 übernommen.

⁴ Die Neubewertungsreserve wird per 1. Januar 2019 erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag übergeführt.

⁵ Besteht nach der Überführung der Neubewertungsreserve ins Eigenkapital per 1. Januar 2019 immer noch ein Bilanzfehlbetrag, muss dieser durch eine zusätzliche Überführung von Aufwertungsreserven in der Höhe dieses Fehlbetrags eliminiert werden.

⁶ Im Weiteren erfolgt die Überführung der Aufwertungsreserve in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag jährlich im Umfang der Mehrabschreibung, welche durch die Aufwertung von Verwaltungsvermögen ausserhalb von Spezialfinanzierungen begründet ist. Dieser Kompensationsbetrag wird als ausserordentlicher Ertrag zu Lasten der Aufwertungsreserven verbucht.

⁷ Die Umsetzung der Absätze 1 bis 5 ist vom Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde zu prüfen und der Prüfbericht der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen.

⁸ Über die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt. Sie ist der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen. Der Bilanzanpassungsbericht ist den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament bis zum 30. Juni 2019 zur Genehmigung vorzulegen.

Die Basis der Neubewertung der Bilanz bildet die Jahresrechnung 2018 und die ausgewiesene Schlussbilanz per 31.12.2018. Die Jahresrechnung 2018 wurde am 18./19.03.2019 vom Rechnungsprüfungsorgan revidiert und zur Annahme empfohlen.

2 Bilanzierung

2.1 Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG)

Mit den Bilanzierungsgrundsätzen wird festgelegt, ob ein Sachverhalt zu einem Vermögenszugang (Aktivierung) oder zum Ausweis einer neuen Verpflichtung (Passivierung) führt.

- ¹ Vermögensteile werden aktiviert, wenn
 - a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
 - b. ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.
- ² Verpflichtungen werden passiviert, wenn
 - a. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
 - b. ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und
 - c. die Höhe des Mittelabflusses geschätzt werden kann.

3 Bewertung

3.1 Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG)

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position in der Bilanz zu erscheinen hat.

- ¹ Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.
- ² Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

Auf der Passivseite werden Verbindlichkeiten in der Regel zu Nominalwerten bemessen. Die Bewertung von Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen muss nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung erfolgen.

4 Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2

Die Bilanz liefert einen Überblick über die Vermögens- und Schuldenlage. Der Saldo zwischen dem Vermögen und den Verbindlichkeiten ergibt das Eigenkapital.

Mit der Einführung der neuen Rechnungslegung sind auch Änderungen in der Gliederung der Bilanz verbunden. Die neue Struktur ist mit dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) der Kantone und Gemeinden bis auf die dreistellige Kontoebene abgestimmt. Dadurch ist die interkantonale und interkommunale Vergleichbarkeit gewährleistet. In der nachfolgenden Tabelle sind die strukturellen Veränderungen der Bilanz durch die Einführung der neuen Rechnungslegung dargestellt:

Vergleich Bilanzstruktur

nach HRM1 vor Restatement

1	Aktiven
10	Finanzvermögen
100	Flüssige Mittel
101	Guthaben
102	Anlagen
103	Transitorische Aktiven
104	Abrechnungskonti
11	Verwaltungsvermögen
114	Sachgüter
115	Darlehen und Beteiligungen
116	Investitionsbeiträge
117	Übrige aktivierte Ausgaben
12	Spezialfinanzierungen
128	Vorschüsse
13	Bilanzfehlbetrag
139	Fehldeckung
2	Passiven
20	Fremdkapital
200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Schulden
202	Langfristige Schulden
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen
204	Rückstellungen
205	Transitorische Passiven
22	Spezialfinanzierungen
228	Verpflichtungen
23	Kapital
239	Kapital

nach HRM2 nach Restatement

1	Aktiven
Umlaufvermögen	
10	Finanzvermögen
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
101	Forderungen
102	Kurzfristige Finanzanlagen
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen
106	Vorräte und angefangene Arbeiten
Anlagevermögen	
10	Finanzvermögen
107	Finanzanlagen
108	Sachanlagen Finanzvermögen
109	Forderungen gegenüber SF und Fonds im FK
14	Verwaltungsvermögen
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
142	Immaterielle Anlagen
144	Darlehen
145	Beteiligungen, Grundkapitalien
146	Investitionsbeiträge
2	Passiven
20	Fremdkapital
Kurzfristiges Fremdkapital	
200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
204	Passive Rechnungsabgrenzungen
205	Kurzfristige Rückstellungen
Langfristiges Fremdkapital	
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
208	Langfristige Rückstellungen
209	Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK
29	Eigenkapital
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) ggü. SF
291	Fonds
295	Aufwertungsreserve
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
298	Übriges Eigenkapital
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

4.1 Kontengruppen der Bilanz nach HRM2

4.1.1 Aktiven

Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanzvermögen und dem Verwaltungsvermögen. Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und nicht veräussert werden können.

Finanzvermögen

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
100, Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	Jederzeit verfügbare Geldmittel und Sichtguthaben	Kurzfristige Geldmarktanlagen werden unter den flüssigen Mitteln bilanziert, wenn deren Gesamtlaufzeit oder die Restlaufzeit im Erwerbszeitpunkt unter 90 Tagen liegt.	Nominalwerte
101, Forderungen	Ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten, die in Rechnung gestellt oder geschuldet sind. Noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert.	Forderungen werden verbucht, wenn die entsprechende Lieferung oder Leistung erbracht ist und der Nutzen an den Käufer beziehungsweise Leistungsbezüger übergegangen ist.	Forderungen sind zum Rechnungsbetrag inklusive MWST (Nominalwert) zu bewerten, abzüglich der geschätzten betriebswirtschaftlich notwendigen Wertberichtigungen (Delkredere).
102, Kurzfristige Finanzanlagen	Finanzanlagen (jederzeit veräusserbare Renditeanlagen) mit Laufzeiten 90 Tage bis und mit 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Nominalwerte / Marktwerte
104, Aktive Rechnungsabgrenzungen	Forderungen oder Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind.	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	Nominalwerte
106, Vorräte und angefangene Arbeiten	Für die Leistungserstellung benötigte Waren und Material.		Anschaffungs- bzw. Herstellkosten, Bewertung nach kaufmännischen Grundsätzen.
107, Finanzanlagen	Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Die Bewertung erfolgt zu Marktwerten, deshalb wird kein Wertberichtigungskonto geführt (Ausnahme Darlehen und Forderungen).
108, Sachanlagen FV	Die Bewertung erfolgt zu Verkehrswerten, es wird deshalb kein Wertberichtigungskonto geführt.	Sämtliche Sachanlagen FV sind zu bilanzieren.	Verkehrswert
109, Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert

Verwaltungsvermögen

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
140, Sachanlagen VV	Sachanlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
142, Immaterielle Anlagen	Immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
144, Darlehen	Darlehen mit festgelegter Laufzeit und Rückzahlungspflicht. Ist die Rückzahlung gefährdet, sind Wertberichtigungen vorzunehmen.	Sämtliche Darlehen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Nominalwert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
145, Beteiligungen, Grundkapitalien	Beteiligungen aller Art, die (Mit-)Eigentümerrechte begründen. Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Sämtliche Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Anschaffungswert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
146, Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden.	Im Regelfall werden die geleisteten Zahlungen bilanziert. Bei grösseren mehrjährigen Vorhaben erfolgt die Abwicklung über die Sachgruppe 1469 "Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau". Die Aktivierungsgrenze bezieht sich auf ein Anlagegut in Form einer funktionalen Einheit. Massgebend ist der Bruttobetrag.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen

4.1.2 Passiven

Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital und dem Eigenkapital.

Fremdkapital

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
200, Laufende Verbindlichkeiten	Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.	Laufende Verbindlichkeiten werden bilanziert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt und der Mittelabfluss zur Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist.	Nominalwerte
201, Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.	Finanzverbindlichkeiten, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden, werden als kurzfristig ausgewiesen.	Nominalwerte
204, Passive Rechnungsabgrenzungen	Verpflichtungen aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der Wechsel von einer Rech-	Nominalwerte

	der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag eingegangene Erträge oder Einnahmen, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind.	nungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	
205, Kurzfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung kurzfristiger Rückstellungen wird innerhalb von zwölf Monaten nach Abschlussstichtag erwartet.	Eine Rückstellung ist zu erfassen, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial mit der Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich (>50%) ist und eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist. Zu berücksichtigen ist das Kriterium der Wesentlichkeit: Es sind nur solche Rückstellungen zu erfassen, welche für die zuverlässige Beurteilung der öffentlichen Rechnung der Gemeinde wesentlich sind.	Die Bewertung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung.
206, Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.	Finanzverbindlichkeiten die eine Fälligkeit von über 12 Monaten aufweisen sind in den langfristigen Finanzverbindlichkeiten auszuweisen.	Nominalwert
208, Langfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung langfristiger Rückstellungen erfolgt in einem Zeitraum grösser als zwölf Monate nach Abschlussstichtag.	analog kurzfristige Rückstellungen	Schätzung des Nominalwerts
209, Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert

Eigenkapital

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
290, Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Spezialfinanzierungen.	Sämtliche Spezialfinanzierungen werden bilanziert.	Nominalwert
291, Fonds	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Fonds.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert
295, Aufwertungsreserve	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung bei Umstellung auf HRM2. Spezialfall LUPK als negative Aufwertungsreserve.	Einmalige Bilanzierung (Einführung HRM2)	Nominalwert
296, Neubewertungsreserve	Saldo der Bilanzveränderung	Diese Sachgruppe wird nur	Nominalwert

Finanzvermögen	durch Neubewertung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2.	im Zeitpunkt des Restatements bzw. Neubewertung des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 bebucht, da unmittelbar nach der Neubewertung der Saldo vollumfänglich in den Bilanzüberschuss überführt wird.	
298, Übriges Eigenkapital	Saldo der ausserordentlichen Ergebnisse der Erfolgsrechnung.	Der Sachgruppe Übriges Eigenkapital werden ausschliesslich die ausserordentlichen Ergebnisse, welche sich aus den Sachgruppen 38 "Ausserordentlicher Aufwand" und 48 "Ausserordentlicher Ertrag" ergeben, bilanziert.	Nominalwert
299, Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag (Soll-Saldo) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.	Nach Verbuchung der Gewinnverwendung weist die Sachgruppe 2999 "Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre" den Bilanzüberschuss bzw. -fehlbetrag des allgemeinen Haushalts (ohne Spezialfinanzierungen im Eigenkapital) der Gemeinde aus.	Nominalwert

5 Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019

5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 ist gemäss den neuen Rechnungslegungsgrundsätzen von HRM2 erstellt worden.

Die Gliederungs- und Darstellungsvorschriften der Bilanz ergeben sich aus dem harmonisierten Kontenrahmen HRM2 für die Luzerner Gemeinden.

Die Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens wird per 01.01.2019 bilanziert (Konto 295, Aufwertungsreserve) und in den Folgejahren durch stetige Entnahmen zu Gunsten der Erfolgsrechnung reduziert.

Die Neubewertungsreserve des Finanzvermögens wird per 01.01.2019 bilanziert (Konto 296, Neubewertungsreserve) und nach Genehmigung der Bilanzanpassung in das zweckfreie Eigenkapital (Konto 299, Bilanzüberschuss) überführt.

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 zeigt folgendes Bild (Beträge gerundet in Franken +/- 1.-Differenz):

5.1.1 Aktiven

HRM1- Konto		Bilanz per 31.12.2018 nach HRM1	HRM2-Konto		Bilanz per 01.01.2019 nach HRM2	Erläuterungen siehe Pos. 5.4
1	Aktiven	97'905'062	1	Aktiven	123'693'067	
10	Finanzvermögen	46'416'660	10	Finanzvermögen	57'508'779	A1
100	Flüssige Mittel	11'615'796	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	11'615'796	
101	Guthaben	11'640'996	101	Forderungen	11'827'670	
102	Anlagen	22'808'288	102	Kurzfristige Finanzanlagen	0	
103	Transitorische Aktiven	351'580	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	351'580	
			106	Vorräte und angefangene Arbeiten	67'000	
			107	Finanzanlagen	1'028'333	
			108	Sachanlagen FV	32'618'400	
			109	Forderungen gegenüber SF und Fonds im FK	0	
11	Verwaltungsvermögen	51'488'402	14	Verwaltungsvermögen	66'184'288	A2
114	Sachgüter inkl. SF	39'319'240	140	Sachanlagen VV inkl. SF	55'080'858	
115	Darlehen und Beteiligungen	2'971'740	142	Immaterielle Anlagen	196'856	
116	Investitionsbeiträge	8'842'343	144	Darlehen	0	
117	Übrige aktivierte Ausgaben	355'079	145	Beteiligungen, Grundkapitalien	0	
			146	Investitionsbeiträge	10'906'574	
12	Spezialfinanzierungen	0.00				A3
128	Vorschüsse	0.00				
13	Bilanzfehlbetrag					A4
139	Fehldeckung	0.00				

5.1.2 Passiven

HRM1- Konto		Bilanz per 31.12.2018 nach HRM1	HRM2-Konto		Bilanz per 01.01.2019 nach HRM2	Erläuterungen siehe Pos. 5.4
2	Passiven	97'905'062	2	Passiven	123'693'067	
20	Fremdkapital	74'838'160	20	Fremdkapital	75'705'802	A5
200	Laufende Verpflichtungen	20'238'319	200	Laufende Verpflichtungen	20'372'541	
201	Kurzfristige Schulden	0	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0	
202	Langfristige Schulden	53'354'416	204	Passive Rechnungsabgrenzungen	1'104'860	
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	140'565	205	Kurzfristige Rückstellungen	0	
204	Rückstellungen	0	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	53'354'416	
205	Transitorische Passiven	1'104'860	208	Langfristige Rückstellungen	0	
			209	Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK	873'985	
22	Spezialfinanzierungen	15'756'603				A6
228	Verpflichtungen	15'756'603				
23	Kapital	7'310'299	29	Eigenkapital	47'987'265	A7
239	Kapital	7'310'299	290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber SF	31'592'779	
			291	Fonds	908'034	
			295	Aufwertungsreserve	5'812'692	
			296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	2'363'461	
			298	Übriges Eigenkapital	0	
			299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	7'310'299	

5.2 Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen

Es wurden keine Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen vorgenommen.

5.3 Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen

Das Aktienkapital und die Kapitalreserve der Wärmeverbund AG sowie das Grundstück Nr. 354, Chilchgraben, neben dem Zeughaus, wurden vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen.

5.4 Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Nachfolgend werden die bedeutendsten Veränderungen der neuen Rechnungslegung in der Bilanz per 31. Dezember 2018 zur Bilanz per 1. Januar 2019 aufgezeigt und kommentiert (alle Beträge in Franken). Die Details der Umgliederungen und der Neubewertungen sind dokumentiert.

A1 Finanzvermögen

1. Es wurden folgende Werte neu bilanziert: Delkredere Debitoren Heime, Darlehen an SOBZ, Vorräte, Grundstücke zum Landwirtschaftsbetrieb Breiten, Grundstücke Finanzvermögen sowie das Datennetz der Spezialfinanzierung Kommunikationsnetz.
2. Es fand keine Umgliederung statt.
3. Das Aktienkapital und die Kapitaleinlagereserve der Wärmeverbund AG (1152.01) sowie das Grundstück Nr. 354, Chilchgraben, (Anteil Konto 1143.20), wurden vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen.

Finanzvermögen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
1. Neuerfassung			
Delkredere Debitoren Heime (SF)	-	-13'326.00	-13'326.00
Darlehen SOBZ	-	324'792.80	324'792.80
Vorräte	-	10'000.00	10'000.00
Vorräte Heime (SF)	-	41'000.00	41'000.00
Vorräte Zopfmatte 1+2 (SF)	-	16'000.00	16'000.00
Grst. Nr. 731 Breiteweid (SF)	-	280'000.00	280'000.00
Grst. Nr. 1422, Rotisei (SF)	-	19'000.00	19'000.00
Grst. Nr. 494, Müllitalwald (SF)	-	11'000.00	11'000.00
Grst. Nr. 791, Halde, Ob. Geissburg	-	88'000.00	88'000.00
Grst. Nr. 254, Geissburg, Haldenweg	-	3'000.00	3'000.00
Kommunikationsnetz (SF)	-	1'700'000.00	1'700'000.00
2. Umgliederungen			
keine	-	-	-
3. Neubewertung			
Delkredere auf ordentliche Steuern	-522'700.00	-322'700.00	200'000.00
Grst. Nr. 1223, Schülenwald	9'900	10'000.00	100.00
Grst. Nr. 109, Sonnmatt.	737'222.75	1'200'00.00	462'777.25
Grst. Nr. 337, Schlossfeld, Geissb.str	10'300.00	1'000.00	-9'300.00
Grst. Nr. 1669, Menzbergstrasse	181'800.00	182'000.00	200.00
Grst. Nr. 73, Bisangmatt	1.00	192'000.00	191'999.00
Grst. Nr. 661, Schlüsselacher	29'650.00	210'000.00	180'350.00
Grst. Nr. 1441, Steinmatt	104'895.85	290'000.00	185'104.15
Grst. Nr. 1247, Schulhaus Rohrmatt	428'203.70	430'000.00	1'796.30
Grst. Nr. 211, Menzbergstrasse 3	154'000.00	154'000.00	0.00
Grst. Nr. 22, Zehntenplatz 3	1.00	105'000.00	104'999.00
Grst. Nr. 150, Spittelgass 6	1'094'900.00	1'090'000.00	-4'900.00
Grst. Nr. 387-389/401/529, Festhalle	5'937'000.00	5'340'000.00	-597'000.00
Grst. Nr. 3, Schlossscheune	1'558'246.45	2'060'000.00	501'753.55
Grst. Nr. 3, HPS Schlossfeldstr. 14	7'965'123.45	8'500'000.00	534'876.55
Grst. Nr. 330, HPS am Schützenrain 4	1'815'088.00	2'000'000.00	184'912.00
Grst. Nr. 700, Scheune Breiten (SF)	88'416'.75	827'000.00	738'583.25
Grst. Nr. 697, Wohnhaus Breiten (SF)	112'515.80	695'500.00	582'984.20
Grst. Nr. 141, Land Breiten (SF)	119'400.00	69'000.00	-50'400.00
Grst. Nr. 859, Land Ostergau (SF)	200.00	500.00	300.00
Grst. Nr. 733, Wald Breiten (SF)	16'700.00	20'000.00	3'300.00
Grst. Nr. 30, Zentenplatz 2 (SF)	1'627'178.80	2'170'000.00	542'821.20
Grst. Nr. 443, Zopfmatte 1 (SF)	519'003.30	2'315'000.00	1'795'996.70
Grst. Nr. 443, Zopfmatte 2 (SF)	1.00	2'120'000.00	2'119'999.00
4. Übertragungen			
Aktien/Kapitalreserve Wärmeverbund	0.00	405'000.00	405'000.00
Grst. Nr. 354, Chilchgraben		536'400.00	536'400.00
Differenz Aufwertung Finanzvermögen			3'304'860.60
Differenz Aufwertung Spezialfinanzierungen			7'787'258.35

A2 Verwaltungsvermögen

1. Es gibt keine Werte, die bisher nicht bilanziert waren, welche neu zu bilanzieren wären.
2. Der Bestand der Aufzahlungsschuld LUPK war unter HRM1 in der Sachgruppe 115 aktiviert. Mit der Einführung der neuen Rechnungslegung HRM2 wurde im Zeitpunkt des Restatements dieser Bestand mit der Aufwertungsreserve verrechnet.
3. Das Aktienkapital und die Kapitaleinlagereserve der Wärmeverbund AG (1152.01) sowie das Grundstück Nr. 354, Chilchgraben, (Anteil Konto 1143.20), wurden vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen übertragen.

Verwaltungsvermögen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
1. Neuerfassung			
keine			
2. Umgliederungen			
Öffentliches Strassennetz	8'515'161.45	7'388'649.45	-1'126'512.00
Investitionsbeiträge priv. Organisat.	0.00	1'126'512.00	1'126'512.00
Investitionsbeiträge Strassen Kanton	1'762'153.75	1'139'265.40	-622'888.35
Investitionsbeiträge an ÖV-Verbund	0.00	622'888.35	622'888.35
Aufzahlungsschuld LUPK	2'566'740.00	0.00	-2'566'740.00
3. Aufwertung			
Verwaltungsvermögen	40'597'373.76	48'976'807.15	8'379'432.04
Verwaltungsvermögen (SF)	8'324'288.59	18'148'882.47	9'824'593.88
4. Übertragungen			
Aktien/Kapitalreserve Wärmeverbund	405'000.00	0.00	-405'000.00
Grst. Nr. 354, Chilchgraben	536'400.00	0.00	-536'400.00
Differenz			14'695'885.92

A3 Spezialfinanzierungen

- Die Spezialfinanzierungen für Eigenwirtschaftsbetriebe wurden neu gesondert im Eigenkapital der Stadt Willisau ausgewiesen. Vorschüsse an Eigenwirtschaftsbetriebe waren kein vorhanden.

A4 Bilanzfehlbetrag

- Ein allfälliger Bilanzfehlbetrag wird unter HRM2 ebenfalls im Eigenkapital geführt. Es war kein Bilanzfehlbetrag vorhanden.

A5 Fremdkapital

1. Es gibt keine Werte, die bisher nicht bilanziert waren, welche neu zu bilanzieren wären.
2. Es gibt keine Neubewertung der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen.
3. Die Zuwendungen (2035) Sozialwesen und Spielplatz wurden dem Fonds (291) zugewiesen.

Fremdkapital	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
1. Neuerfassung			
keine			
2. Neubewertung Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen			
keine			
3. Umgliederungen von Fonds			
4. Umgliederungen von Spezialfonds			
Zuwendung Sozialwesen	3'342.75	0.00	-3'342.75
Zuwendung Spielplatz Schloss	3'000.00	0.00	-3'000.00
Ersatzabgaben Zivilschutz		829'431.35	829'431.35
Ehemalige Spitex Willisau		44'554.14	44'554.14
Differenz			867'642.74

A6 Spezialfinanzierungen

1. Es gibt keine Werte, die bisher nicht bilanziert waren, welche neu zu bilanzieren wären.
2. Die Verpflichtungen gegenüber den Eigenwirtschaftsbetrieben von Fr. 13'980'926.27 wurden dem Eigenkapital (29) zugewiesen. Es fand eine Umgliederung von der Sachgruppe "228 Verpflichtungen" nach "290 Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen" statt.
3. Die Positionen Ersatzbeiträge Spielplätze und der Sozialfonds wurden dem Eigenkapital (29) zugewiesen. Es fand eine Umgliederung von der Sachgruppe "228 Verpflichtungen" nach "291 Fonds im EK" statt.
4. Die Positionen Ersatzabgaben Zivilschutz und Fonds ehemalige Spitex Willisau wurden dem Fremdkapital zugewiesen. Es fand eine Umgliederung von der Sachgruppe "228 Verpflichtungen" nach "209 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im FK" statt.

Spezialfinanzierungen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
1. Neuerfassung			
keine			
2. Umgliederungen von Spezialfinanzierungen			
Verpflichtung Wasserversorgung	643'581.32	-	-643'581.32
Verpflichtung Abwasserbeseitigung	5'926'097.38	-	-5'926'097.38
Verpflichtung Abfallwirtschaft	846'120.73	-	-846'120.73
Verpflichtung Feuerwehrwesen	74'257.39	-	-74'257.39
Verpflichtung Feuerwehr Willisau-Gettnau	8'000.00	-	-8'000.00
Verpflichtung Heime	2'470'017.14	-	-2'470'017.14
Verpflichtung Landwirtschaftsbetrieb	183'554.85	-	-183'554.85
Verpflichtung Kommunikationsnetz	1'461'642.51	-	-1'461'642.51
Verpflichtung Zehntenplatz 2	513'797.95	-	-513'797.95
Verpflichtung Zopfmatte 1	360'988.00	-	-360'988.00
Verpflichtung Zopfmatte 2	1'492'869.00	-	-1'492'869.00
3. Umgliederungen von Spezialfonds			
Ersatzbeiträge für Spielplätze	32'725.00	--	-32'725.00
Sozialfonds	868'965.80		-868'965.80
Ersatzabgaben Zivilschutz	829'431.35	-	-829'431.35
Ehemalige Spitex Willisau	44'554.14	-	-44'554.14
4. Auflösung von Vorfinanzierungen			
keine	-	-	-
Differenz			-15'756'602.56

A7 Eigenkapital

1. Es gibt keine Werte, die bisher nicht bilanziert waren, welche neu zu bilanzieren wären.
2. Neu werden die Spezialfinanzierungen für die Eigenwirtschaftsbetriebe und die Sonderrechnungen gesondert im Eigenkapital geführt. Zudem werden die Resultate der Aufwertung bzw. der Neubewertung direkt auf den jeweiligen Verpflichtungskonti der Spezialfinanzierungen verbucht.
3. Die Zuwendungen (2035) Sozialwesen und Spielplatz wurden dem Fonds (291) zugewiesen.
4. Die Aufwertungsreserve (2950.00) weist den Saldo der Bilanzveränderung durch die Aufwertung des Verwaltungsvermögens abzüglich Fr. 2'566'740.- der Aufzahlungsschuld LUPK aus.
5. Die Neubewertungsreserve weist den Saldo der Bilanzveränderung der Neubewertung des Finanzvermögens (ohne Spezialfinanzierungen) aus. Der Saldo wird unmittelbar nach der Genehmigung der angepassten Bilanz ins Eigenkapitalkonto (2999.00) überführt.

Eigenkapital	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Zwischentotal	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
1. Neuerfassung				
keine				
2. Umgliederungen von Spezialfinanzierungen				
Aufwertung Wasserversorgung	-	1'741'707.00		
Verpflichtung Wasserversorgung	-	643'581.32	2'385'288.32	2'385'288.32
Aufwertung Abwasserbeseitigung	-	2'837'584.65		
Verpflichtung Abwasserbeseitigung	-	5'926'097.38	8'763'682.03	8'763'682.03
Aufwertung Abfallwirtschaft	-	0.00		
Verpflichtung Abfallwirtschaft	-	846'120.73	846'120.73	846'120.73
Aufwertung Feuerwehrwesen	-	459'590.65		
Verpflichtung Feuerwehrwesen	-	74'257.39	533'848.04	533'848.04
Aufwertung Feuerwehr Willisau-Gettnau	-	0.00		
Verpflichtung Feuerwehr Willisau-Gettnau	-	8'000.00	8'000.00	8'000.00
Aufwertung Heime	-	4'813'385.58		
Verpflichtung Heime	-	2'470'017.14	7'283'402.72	7'283'402.72
Neubewertung Landwirtschaftsbetrieb	-	1'584'767.45		
Verpflichtung Landwirtschaftsbetrieb	-	183'554.85	1'768'322.30	1'768'322.30
Neubewertung Kommunikationsnetz	-	1'700'000.00		
Verpflichtung Kommunikationsnetz	-	1'461'642.51	3'161'642.51	3'161'642.51
Neubewertung Zehntenplatz 2	-	542'821.20		
Verpflichtung Zehntenplatz 2	-	513'797.95	1'056'619.15	1'056'619.15
Neubewertung Zopfmatte 1	-	1'803'996.70		
Verpflichtung Zopfmatte 1	-	360'988.00	2'164'984.70	2'164'984.70
Neubewertung Zopfmatte 2	-	2'127'999.00		
Verpflichtung Zopfmatte 2	-	1'492'869.00	3'620'868.00	3'620'868.00
3. Umgliederungen von FK				
Zuwendung Sozialwesen	--	-	3'342.75	3'342.75
Zuwendung Spielplatz Schloss	-	-	3'000.00	3'000.00
4. Umgliederungen von Spezialfonds				
Ersatzbeiträge für Spielplätze		--	32'725.00	32'725.00
Sozialfonds	-	-	868'965.80	868'965.80
5. Zweckfreies Eigenkapital				
Aufwertungsreserve allg. Haushalt			5'812'693.04	5'812'692.04
Neubewertungsreserve Finanzvermögen			2'363'460.60	2'363'460.60
Differenz				40'676'964.69

6 Aufwertungsreserve / Bestimmung jährliche Entnahme

Grundlage und allgemeines Vorgehen für die Auflösung der Aufwertungsreserve bildet § 50 der FHGV (SRL 161).

§ 50 Übergangsbestimmungen

¹ Die Auflösung der Aufwertungsreserven und die Auflösung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse sowie von aktivierten Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen ist wie folgt vorzunehmen:

- a. Der Umfang der jährlichen Mehrabschreibung gemäss § 68 Absatz 6 des Gesetzes bemisst sich aus der Differenz der genehmigten Rechnung 2018 und der nach § 68 Absatz 3 des Gesetzes neu dargestellten Jahresrechnung 2018. Die Gemeinden sind berechtigt, ab dem Jahr 2019 die Aufwertungsreserven mit einem jährlichen Betrag linear oder degressiv zu reduzieren. Die Höhe der jährlichen Reduktionen ist im Bilanzanpassungsbericht gemäss § 68 Absatz 8 des Gesetzes festzulegen und ist für die Folgejahre verbindlich. Der Betrag ist jeweils den Aufwertungsreserven zu belasten und dem ausserordentlichen Ertrag gutzuschreiben.
- b. Eine negative Aufwertungsreserve ist im Sinn von § 68 Absatz 4 des Gesetzes erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag überzuführen.
- c. Der negative Anteil der Aufwertungsreserve aus der Ausbuchung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse oder aktivierter Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen kann separat ausgewiesen werden. Der jährliche Umfang der Umbuchung entspricht der Annuität der Verpflichtung. Der im Budget eingesetzte Betrag ist jeweils der negativen Aufwertungsreserve gutzuschreiben und dem ausserordentlichen Aufwand zu belasten.

² Die aus der Kostenrechnung übernommenen Restwerte der Anlagen werden mit den Nutzungsdauern gemäss Anhang 1 beschrieben. Die Nutzungsdauer für den Restwert ergibt sich aus den Nutzungsjahren gemäss der neuen Nutzungsdauer abzüglich bereits abgelaufener Nutzungsjahre.

Erläuterungen zu a.

Durch die Verlängerung der Abschreibungsdauer für den Strassenbereich von 20 auf 30 Jahre entstehen in den Folgejahren keine Mehrabschreibungen.

Erläuterungen zu b.

Keine negative Aufwertungsreserve vorhanden.

Erläuterungen zu c.

Die LUPK Aufzahlungsschuld wurde mit den Aufwertungsreserven verrechnet.

7 Antrag und Verfügung des Stadtrats zum Bilanzanpassungsbericht

Der Stadtrat hat den Bilanzanpassungsbericht verabschiedet und stellt folgende Anträge:

1. Der Bilanzanpassungsbericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019 (Beilage 1), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, sei zu genehmigen.
2. Folgende Überführungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen seien zu genehmigen: keine
3. Folgende Überführungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen seien zu genehmigen: Aktien und Kapitaleinlagereserve der Wärmeverbund AG und das Grundstück Nr. 354, Chilchgraben.
4. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung des Finanzvermögens bzw. der Liegenschaften des Finanzvermögens (Beilage 2), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
5. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Aufwertung des Verwaltungsvermögens (Beilage 3), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
6. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung Rechnungsabgrenzungen (Beilage 1), welche einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
7. Die Höhe der jährlichen Entnahme aus der Aufwertungsreserve im Betrag von Fr. 1'000'000.- in den Jahren 2019 bis 2023 und im Jahr 2024 Fr. 812'692.-, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, sei zu genehmigen.

VERFÜGUNG

Der Bilanzanpassungsbericht mit sämtlichen Beilagen wird dem Rechnungsprüfungsorgan zur Prüfung übergeben. Dieses erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

Willisau, 04.04.2019



Stadtrat Willisau

E. Bieri

Stadtpräsidentin
Erna Bieri-Hunkeler

Peter Kneubühler

Stadtschreiber
Peter Kneubühler

8 Beschlussfassung der Stimmberechtigten zum Bilanzanpassungsbericht

An der Gemeindeversammlung vom 20. Mai 2019 beschliessen die Stimmberechtigten, nach Eröffnung des Berichtes und der Empfehlung des Rechnungsprüfungsorgans, folgendes:

1. Der Bilanzanpassungsbericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019 (Beilage 1), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wurde genehmigt.
2. Folgende Überführungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen wurden genehmigt: keine
3. Folgende Überführungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen wurden genehmigt: Aktien und Kapitaleinlagereserve der Wärmeverbund AG und das Grundstück Nr. 354, Chilchgraben.
4. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung des Finanzvermögens bzw. der Liegenschaften des Finanzvermögens (Beilage 2), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, wurden genehmigt.
5. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Aufwertung des Verwaltungsvermögens (Beilage 3), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, wurden genehmigt.
6. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung Rechnungsabgrenzungen (Beilage 1), welche einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
7. Die Höhe der jährlichen Entnahme aus der Aufwertungsreserve im Betrag von Fr. 1'000'000.- in den Jahren 2019 bis 2023 und im Jahr 2024 Fr. 812'692.-, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, sei zu genehmigen.

Namens der Gemeindeversammlung

Stadtpräsidentin
Erna Bieri-Hunkeler

Die Stimmzähler

Stadtschreiber
Peter Kneubühler